

von Vorlesung des vorliegenden gedruckten Berichts absehen?"

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Advocat Deumer: Aus den im Berichte entwickelten Gründen konnte sich Ihre Deputation nicht entschließen, der Petition Folge zu geben. Die Deputation hat sich vielmehr entschließen müssen, der Hohen Kammer vorzuschlagen:

„Die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen, sie aber annoch an die Zweite Kammer abzugeben, da sie überhaupt an die Ständeversammlung gerichtet ist.“

Der Grund, weshalb Ihre Deputation zu diesem Botum gekommen ist, liegt in der Hauptsache in dem inzwischen veränderten Stande der Sache. Während nämlich die Hohe Ständeversammlung mittelst der ständischen Schrift vom 4. April 1872 an die Königl. Staatsregierung den Antrag gestellt hatte, ein den Impfschwang einführendes Gesetz der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, konnte diesem Antrag nicht statt gegeben werden, weil sich inzwischen die Reichsgesetzgebung der Sache bemächtigt hat und bereits dem Bundesrath ein die Einführung des Impfschwanges betreffendes Gesetz vorliegt. Man hatte anfänglich darauf zukommen wollen, die Petition sammt den derselben beigefügten Schriften der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die Deputation mußte aber diese Absicht aufgeben, weil, wie im Berichte ausgeführt worden ist, die Acten bereits geschlossen sind. Die Königl. Staatsregierung hat das wiederholte Gutachten des Landesmedicinalcollegiums für Einführung des Impfschwangs bereits zur Kenntniß des Bundesraths gebracht und sowohl dieser, wie der Reichstag ist von den inzwischen gegen den Impfschwang in verstärkterem Maße gemachten Angriffen in Kenntniß gesetzt worden, wie dies auch aus dem im Berichte erwähnten Protokolle einer Bundesrathssitzung hervorgehen dürfte.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über den eben vorgetragenen Gegenstand.

Bürgermeister Müller: Als der vom Herrn Referenten erwähnte frühere Antrag in dieser Kammer zur Berathung und Beschlusfassung gelangte, habe ich mich zwar für die Impfung ausgesprochen; aber gegen den Impfschwang mich erklärt und, soviel mir erinnerlich ist, sind damals noch mehrere Mitglieder in der Kammer gewesen, welche sich gegen den Antrag ausgesprochen haben. Ich muß daher gegenwärtig zu erkennen geben, daß meine früher ausgesprochene Ansicht noch dieselbe ist, welche sie damals war. Wenn ich dessen ungeachtet für den Deputationsvorschlag

stimme, so kann das natürlicherweise nichts anders heißen, als: ich bescheide mich, daß hier an dieser Stelle in der Sache etwas nicht geändert werden kann. Es erscheint mir so ähnlich, wie bei einer Klage, die abgewiesen wird, weil sie „allhier“ nicht statt hat. Aus diesem Grunde bleibe ich zwar bei meiner früher ausgesprochenen Ansicht in materieller Hinsicht vollständig stehen; jedoch was das Formelle betrifft, so trete ich dem Antrage der Deputation bei.

Mittergutsbesitzer von Schönberg: Nachdem sich die Königl. Hohe Staatsregierung bereits dem Reichskanzleramte gegenüber, gestützt auf das Gutachten des Landesmedicinalcollegiums, für Einführung des Impfschwanges ausgesprochen hat, kann es selbstverständlich nicht meine Absicht sein, hier für oder gegen die Einführung des Impfschwanges zu sprechen. Ich möchte mir aber bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung erlauben. Wenn durch Reichstagsbeschluß wirklich der Impfschwang in Sachsen eingeführt werden sollte, dann glaube ich, würde es die Pflicht der Regierung sein, dem nicht bestrittenen, sondern vielmehr von medicinischen Autoritäten anerkannten Factum gegenüber, daß durch die Impfung mit von Menschen abgenommener Lympe die schrecklichsten Krankheiten auf die zu Impfenden übertragen werden können; ich sage, daß diesem Factum gegenüber die Regierung die Pflicht hat, auch Maßregeln zu ergreifen, um die Geimpften vor solchen Gefahren zu schützen. Meine Herren! Ich kann und will als Laie mir kein Urtheil darüber erlauben, inwieweit für oder gegen die Zweckmäßigkeit der Impfung überhaupt sich Ansichten aussprechen lassen; aber ich sollte meinen, daß, wenn ein Gesetz erlassen wird, welches die Eltern zwingt, gegen ihren Willen und gegen ihre beste Ueberzeugung ihre Kinder impfen zu lassen, daß dasselbe Gesetz auch Bestimmungen enthalten muß, welche, wie schon gesagt, die Geimpften gegen die erwähnten Gefahren schützen. Es ist nachgewiesen, daß selbst bei den sorgfältigsten ärztlichen Untersuchungen des abgeimpften Individuums trotzdem Krankheiten übertragen worden sind. Ich glaube, daß einzig und allein dadurch der Gefahr entgegengewirkt werden kann, daß man die Bestimmung trifft, nur mit Kuhpockenlymphe impfen zu lassen, und daß die Regierung, welche den Impfschwang einführt, auch dafür sorgt, daß diese Kuhpockenlymphe in hinreichender Menge erzeugt wird. Meine Herren! Einem solchen Impfschwang gegenüber wird und kann sich Jedermann gern fügen; aber der Zwang, in Ermangelung von Kuhpockenlymphe die Kinder auch mit von Menschen abgenommener Lympe impfen zu lassen, das ist und bleibt nach meiner Ansicht ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die heiligsten Rechte der Eltern, für die Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen.

Ich möchte mir deshalb die Anfrage an die Hohe